

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

06.07.2005

964. Interpellation von Marina Garzotto und Roger Bartholdi betreffend Soziale Dienste, Gleichbehandlung nicht obhutsberechtigter Elternteile

Am 23. März 2005 reichten Gemeinderätin Marina Garzotto (SVP) und Gemeinderat Roger Bartholdi (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/110 ein:

Schon seit einiger Zeit häufen sich die Klagen, dass die (meist weiblichen) Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Stadt Zürich in Fällen von nicht zusammenlebenden Elternteilen einseitig die Interessen der Mütter gegenüber denjenigen der Väter bevorzugen. Dieser Misstand ist auch dem städtischen Ombudsmann aufgefallen, welcher - in der ihm eigenen, äusserst zurückhaltenden aber dafür umso stilvolleren Art - in seinem aktuellen Rechenschaftsbericht auf SEITE 26 die Situation wie folgt umschreibt:

„... musste auch das - weibliche und männliche - Personal der Ombudsstelle sich selbst und in der Folge wiederholt die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich fragen, ob die mit diesen Vermittlungsfunktionen betrauten Angehörigen der Sozialen Dienste sich möglicherweise aus einem mit der Eherechtsrevision der Achtziger Jahre überwunden geglaubten patriarchalischen Familienverständnis oder aus Solidarität unter Geschlechtsgenossinnen heraus noch immer kompromisslos hinter die Kindsmütter stellen, selbst wenn diese weniger echten Schutzes gegenüber Unterhalts- und gemeinschaftspflichtsvergessenen Vätern bedürften als eigensüchtige vater- und kinderrechtsverletzende Interessen verfolgten, und ob sich den Bediensteten das mit der ZGB Revision (...) verfolgte Ziel, die Rechtsstellung der nichtsorge- oder obhutsberechtigten Elternteile zu verbessern, eventuell noch nicht hinlänglich erschlossen habe.“

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Auffassung des Ombudsmannes und vieler anderer in der Scheidungs- und Sorgerechts"szene" tätiger, wonach es die Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste in diesen Fragen oft an der erforderlichen Neutralität und Äquidistanz zu den Elternteilen nicht zusammenlebender Paare missen lassen?
2. Falls nein: Wieso nicht? Ist er diesfalls der Ansicht, die Klagen seien allesamt unbegründet und die Beobachtungen und Schlussfolgerungen der Fachleute falsch?
3. Falls ja: Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um die Rechte der Kinder und nicht obhutsberechtigten Elternteile wirksam zu schützen?
4. Ist der Stadtrat insbesondere bereit, die Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste zu verpflichten, hinsichtlich des Verkehrs mit nichtobhutsberechtigten Elternteilen das geltende Recht umzusetzen und auch den Interessen der nichtobhutsberechtigten Elternteile zum Durchbruch zu verhelfen, anstatt - gut getarnt hinter dem in letzter Zeit etwas arg strapazierten und oft missbrauchten Begriff des „Kindeswohls“ - einseitig die Interessen ihrer Geschlechtergenossinnen zu verteidigen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den einleitenden Bemerkungen der Interpellation

Die in der Einleitung der Interpellation aufgestellte Behauptung, dem städtischen Ombudsmann sei ein Missstand aufgefallen, kann aus dessen Rechenschaftsbericht 2003/2004 nicht ohne weiteres abgeleitet werden. Indem sich die Interpellanten darauf beschränken, die vom Ombudsmann aufgeworfene Frage zu zitieren und in keiner Weise auf die Antworten eingehen, die der Ombudsmann im Bericht auch gibt, sondern dessen Fragestellung (ohne Antworten) in den Kontext ihrer eigenen (unbelegten) einleitenden Behauptung stellen, erwecken sie den Eindruck, eben diese Behauptung sei nicht nur ihre (unbelegte) eigene, sondern vorab diejenige des Ombudsmannes.

Dem ist aber nicht so. Bereits auf Seite 25 und 26 des Berichtes 2003/2004 setzt sich der Ombudsmann mit verschiedenen Aspekten des Themas auseinander und macht differenzierte Ausführungen, welche in der Interpellation mit keinem Wort erwähnt werden und sich nicht auf den Sinngehalt der aus dem Zusammenhang gerissenen zitierten Frage reduzieren lassen. So enthält der Bericht auf Seite 26 etwa auszugsweise die Stellungnahme der Vor-

mundschaftsbehörde, welche ebenfalls einen Anstieg der Zahl der Beschwerden wegen Behinderung oder Vereitelung des Besuchsrechts durch den sorge- und obhutsberechtigten Elternteil (so genanntes "Parental Alienation Syndrome"/PAS) vermerkt. Leider seien aber, so die Stellungnahme, die Mittel dieser Behörde, die Rechte nicht obhutsberechtigter Elternteile auf persönlichen Verkehr und auf Informationen und Auskünfte betreffend ihre Kinder gegebenenfalls gegen widerstrebende obhutsberechtigte Elternteile (zumeist Mütter) durchzusetzen, äusserst beschränkt, da die Anwendung direkten Zwangs mit dem Kindeswohl meist unverträglich sei. Die Vormundschaftsbehörde werde aber allen diesen Fällen die nötige Sorgfalt angedeihen lassen und zusammen mit Eltern, Angehörigen der Sozialzentren und gegebenenfalls aussenstehenden Fachleuten die jeweils kinder- und gemeinschaftsverträglichste Lösung suchen. Auch die vom Ombudsmann in seinem Bericht 2003/2004, Seite 61 bis 73, dargestellten Beispiele von Anliegen und Beschwerden zeigen keine einseitig die Interessen der Mütter gegenüber denjenigen der Väter bevorzugende Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste auf. Vielmehr werden die Bemühungen im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes und im Rahmen der allgemeinen Jugend- und Familienhilfe erkennbar, die berechtigten Anliegen der nicht obhutsberechtigten Elternteile zu stützen. Die Frage, ob in allen von ihm dargestellten Fällen alles denkbar Mögliche unternommen worden ist, um dem PAS entgegenzutreten, kann vom Ombudsmann allerdings nicht eindeutig beantwortet werden. Die geschilderten Fälle bestätigen jedoch die zahlreichen Betroffenen (Elternteile und Kinder) und Fachleuten bekannte Tatsache, dass strittige Fälle von Besuchsrechtsausübungen oder Gewährung von Informations- und Auskunftsrechten oft eine vielschichtige und hohe Komplexität aufweisen, der mit einfachen Rezepturen nicht beizukommen ist.

Zu Frage 1: Es ist nicht bekannt und ergibt sich auch nicht aus dem Rechenschaftsbericht des Ombudsmannes, dass dieser zu der Auffassung gelangt wäre, welche die Interpellanten bei ihm vermuten. Falls die Interpellanten aufgrund anderer Informationsquellen der Ansicht wären, die Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste liessen es in solchen Fragen an der erforderlichen Neutralität und Äquidistanz "zu den Elternteilen nicht zusammenlebender Paare" (recte: zu den nicht zusammenlebenden Elternteilen von Kindern) missen, müsste dieser Ansicht entgegengehalten werden, dass eine solche Grundhaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste nicht festgestellt werden kann.

Zu den Fragen 2 und 3: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste, die sich mit Anliegen von Elternteilen im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung bzw. Informationsansprüchen nicht obhutsberechtigter Elternteile zu befassen haben, verfügen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen, um sich mit den oft sehr schwierigen Problemen und systemischen Konstellationen professionell auseinander zu setzen und zusammen mit den Beteiligten möglichst gute Lösungen herbeizuführen. Dort, wo es um die Informationsansprüche von Elternteilen geht, lassen sich Lösungen in der Regel dank der Bestimmung von Art. 275a Ab Seite 2 ZGB (direkter Anspruch bei Drittpersonen) relativ leicht finden. Hingegen stellen sich einer kindergerechten Gestaltung der Besuchsrechtsausübung oft beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, wenn die beteiligten Eltern, insbesondere der Elternteil, bei dem das Kind lebt (und dem in dieser Konstellation meist auch das Sorgerecht allein zusteht), nicht Hand bieten zu einer vernünftigen Durchführung des gerichtlich oder behördlich festgesetzten Besuchrechtes. In konfliktuösen Situationen werden Kinder nicht selten in unguter Weise eingespannt und instrumentalisiert, was die beteiligten Fachleute sehr wohl zu erkennen vermögen. Der Vorhalt solcher Erkenntnis gegenüber einem oder beiden Elternteilen reicht bisweilen aus, um eine Besuchsrechtsausübung zu ermöglichen, oft aber auch nicht oder jedenfalls nicht innert kurzer Frist. Ohne den Begriff des Kindeswohls zu strapazieren, gilt festzuhalten, was auch die Vormundschaftsbehörde bereits dem Ombudsmann gegenüber ausgeführt hat (Seite oben), nämlich, dass die Anwendung von Zwangsmitteln in der Regel mit dem Kindeswohl nicht vereinbar ist. Die Position nicht sorge- bzw. obhutsberechtigter Elternteile ist deshalb keine starke, wenn es darum geht, den Anspruch auf persönlichen Verkehr gegen den Willen des anderen, sorgeberechtigten Elternteils durchzusetzen. Daran hat die seit 1. Januar 2000 (Scheidungsrechtsrevision) in Kraft stehende neue Formulierung von Art. 273 ZGB nichts Wesentliches geändert.

Da Zwangsmittel in der Regel nicht in Betracht zu ziehen sind, führt oft nur geduldige, auf längere Zeit angelegte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zu befriedigenden Lösungen. Dass es für nicht obhutsberechtignte Elternteile schwierig ist, diese Geduld aufzubringen und sie sich vom Einsatz der beratenden Fachleute oftmals raschere Lösungen erhoffen, ist verständlich.

Auch die Sozialen Dienste (wie die Vormundschaftsbehörde) hatten über die letzten etwa 15 Jahre eine markante Zunahme der Fälle zu verzeichnen, in denen die Besuchsrechtsausübung mit Problemen verbunden war. Insbesondere auch die Problematik PAS ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich mit Anliegen von Elternteilen im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung befassen, bewusst. Die Bemühungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielen regelmässig in die Richtung, die Ausübung des Besuchsrechtes zu ermöglichen. Dies vor allem auch mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes. Dessen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem nicht obhutsberechtignten Elternteil steht ja nicht nur seit dem 1. Januar 2000 ausdrücklich im Gesetz (Art. 273 Abs. 1 ZGB), sondern ist und war auch schon vor der jüngsten Gesetzesrevision rechtlich begründet und aus kinder- und entwicklungspsychologischer Sicht zu befürworten. Dies wissen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kompetenzschwerpunkt auf dem Gebiet der Jugend- und Familienhilfe und auch die Amtsvormundinnen und Amtsvormunde. Die Angehörigen dieser beiden Mitarbeitergruppen aus der Dienstabteilung Soziale Dienste gelten als Fachleute in diesem Kontext und arbeiten, wo erforderlich, zusätzlich mit Fachleuten aus anderen Disziplinen, insbesondere Psychologinnen und Psychologen, zusammen, um in den Einzelfällen zu guten Lösungen beizutragen. Dass die Ansprüche nicht obhutsberechtignter Elternteile und der betroffenen Kinder auf angemessenen persönlichen Verkehr nicht leichtfertig verneint werden, wird auch durch den Umstand verdeutlicht, dass in zahlreichen Fällen zu besonderen Massnahmen gegriffen wird, um Besuchsrechtsausübungen trotz befürchteter Kindesgefährdung zu ermöglichen. Konkret werden in solchen Fällen oft Besuchsrechtsbegleitungen oder Besuchsrechtsausübungen im "Bsuechstreff" vermittelt.

Dennoch ist nicht auszuschliessen, dass in einzelnen Fällen nicht alle Massnahmen und Interventionen optimal erfolgten. Zu Fehleinschätzungen kann es etwa kommen, wenn nicht ausreichend personelle Ressourcen mobilisiert werden können, um Situationen rechtzeitig umfassend und sorgfältig abzuklären. Dass jedoch aus überwunden geglaubtem patriarchalischem Familienverständnis heraus oder einfach aus Solidarität mit Geschlechtsgenossinnen keine oder die falschen Massnahmen getroffen werden, kann nicht angenommen werden. Vorwürfe von aussenstehenden Fachleuten, die in eine solche Richtung gehen würden, sind bei den Sozialen Diensten nicht laut geworden. Aber auch in den internen fachlichen Netzwerken der Fachbereiche Jugend- und Familienhilfe und Vormundschaftliche Massnahmen sind keine solchen Haltungen bzw. Tendenzen zum Ausdruck gekommen.

Wie bereits ausgeführt, sind sich die Sozialen Dienste bewusst, dass Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit Besuchsrechtsausübungen und Wahrnehmung von Ansprüchen auf Information durch nicht obhutsberechtignte Elternteile sichtbar werden, nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Kinder ernsthaft angegangen werden müssen. Dies kann auch für die Vormundschaftsbehörde gesagt werden, welcher im Kontext der Gestaltung der Elternrechte und -pflichten nicht zusammenlebender Eltern eine wichtige Rolle zufällt. Die Haltung der Vormundschaftsbehörde ergibt sich nicht nur aus der bereits erwähnten Stellungnahme gegenüber dem Ombudsmann, sondern zeigt sich auch etwa darin, dass die Vormundschaftsbehörde im Einvernehmen mit den Sozialen Diensten an der letztjährigen gemeinsamen Fachtagung der beiden Organisationen vom 1. Dezember 2004 im Hauptreferat das Thema "PAS - Parental Alienation Syndrome" auf die Tagungsliste setzte. Zudem wurde an dieser VB-SoD-Fachtagung ein gut besuchter Workshop zum Thema "Besuchsrechtsfragen" durchgeführt.

In den bereits erwähnten internen fachlichen Netzwerken der Sozialen Dienste sind Fragen und Probleme, welche im Rahmen der psychosozialen Beratungstätigkeit und im Rahmen der Führung vormundschaftsbehördlich angeordneter zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen (Beistandschaften für die betroffenen Kinder) im Zusammenhang mit Obstruktionen

gegen Besuchsrechtsausübungen auftauchen, verschiedentlich erörtert worden. So ist etwa im Netzwerk des Fachbereichs Jugend- und Familienhilfe die Idee eingebracht worden, zusammen mit Fachpersonen aus der Vormundschaftsbehörde Abläufe und Massnahmen zu diskutieren, die zu einer noch besseren Ausschöpfung der Möglichkeiten führen könnten, welche seit 1. Januar 2000 neu die Bestimmung von Art. 273 Abs. 2 ZGB ausdrücklich im Kontext der Besuchsrechtsausübung aufzeigt (Möglichkeiten, die vor der Gesetzesrevision wohl auch schon aufgrund von Art. 307 ZGB gegeben waren). Im Netzwerk des Fachbereichs Vormundschaftliche Massnahmen ist die Idee der Lancierung eines Qualitätszirkels zum Thema „Beistandschaften zur Besuchsrechtsbegleitung“ vorgebracht worden. Beide Ideen werden in den Netzwerken weiterbearbeitet.

Zu Frage 4: Der Stadtrat darf davon ausgehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste im Rahmen ihrer psychosozialen Beratungstätigkeit und im Rahmen der Führung zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen die aus rechtlichen und kinderpsychologischen Gründen angezeigten Massnahmen treffen, den angemessenen persönlichen Verkehr zwischen Kindern und ihren nicht obhutsberechtigten Elternteilen auch in konfliktuösen Fällen zu fördern bzw. zu ermöglichen. Die Frage nach der Einführung einer besonderen Verpflichtung, wie sie in Frage 4 aufgeworfen wird, stellt sich nicht.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Ombudsfrau der Stadt Zürich, die Vormundschaftsbehörde, die Sozialen Dienste und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber